

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland und der Anordnung von Maßnahmen im Bereich der Phase Gelb des Handlungskonzeptes des Landkreises Friesland vom 03.11.2020.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland und der Anordnung von Maßnahmen im Bereich der Phase Gelb des Handlungskonzeptes des Landkreises Friesland vom 03.11.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).**

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung war die Inzidenzzahl von 35 Infizierten auf 100.000 Einwohner im Landkreis Friesland überschritten.

Aufgrund der Feststellung des Überschreitens der genannten Inzidenzzahl wurde gemäß § 3 Absatz 2 der aktuellen Corona-Verordnung eine Maskenpflicht an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Kreisgebiet veranlasst, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese Örtlichkeiten wurden durch die genannte Allgemeinverfügung benannt.

Dieser Wert ist nun unterschritten, so dass eine weitere Verschärfung der aktuellen Corona-Verordnung nicht weiterer als erforderlich erachtet wird.

Daher wird die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Aufhebung gilt ab dem unter Ziffer 2 genannten Zeitpunkt (07.11.2020).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 06.11.2020

Der Landrat
Sven Ambrosy